

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/4058 –

Mitwirkung von Fluggesellschaften bei Abschiebungen von Flüchtlingen

Anfang 1990 haben sich Beschäftigte der seinerzeit noch bestehenden US-amerikanischen Fluggesellschaft PanAm geweigert, an Abschiebungen mitzuwirken. Insbesondere auch dann, wenn Abzuschiebende mit Medikamenten ruhiggestellt ins Flugzeug gebracht wurden (aus Süddeutsche Zeitung vom 16. Februar 1995).

Ende November 1995 hatten sich auf dem Düsseldorfer Flughafen drei BGS-Beamte geweigert, an der Abschiebung von 14 gambischen Staatsbürgern nach Banjul mitzuwirken. Die Beamten hatten ihr Verhalten u. a. mit Sicherheitsmängeln und dem teilweise unhygienischen Zustand des vom Bundesministerium des Innern gecharterten Flugzeugs der rumänischen Fluggesellschaft JARO begründet.

Das Bundesministerium des Innern hat gegen die drei BGS-Angehörigen ein Disziplinarverfahren eingeleitet (aus Junge Welt und Süddeutsche Zeitung vom 29. Dezember 1995).

In einem Appell „Sagt Nein“ haben 1995 Vertreterinnen und Vertreter aus dem Gesundheits-, Polizei- oder dem Gewerkschaftsbereich dazu aufgerufen, sich nicht mehr an „menschenrechtswidrigen Abschiebungen“ zu beteiligen.

Als Reaktion auf diesen Appell und für den Fall, daß dieser auf große Resonanz stoßen sollte, wurde vorgesorgt. Damit z. B. Rücktransporte von abgelehnten Asylbewerber und Asylbewerberinnen nach Nigeria und Ghana reibungslos funktionieren, wurden entsprechende Aufträge von der Lufthansa auf die „Ghana-Airways“ übertragen, die auch die Sicherheitsbegleitung übernommen hat (aus Frankfurter Rundschau vom 16. Februar 1995).

Der Sprecher von Pro Asyl, Heiko Kaufmann, sprach daraufhin von einer „geräuschlosen Verschubung von Menschen, bei der kein ziviler Ungehorsam mehr möglich ist“ (ebenda).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 26. März 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich der in der Anfrage verwendete Begriff „Flüchtlinge“ auf die Gesamtheit der Asyl-suchenden bezieht. Die Flüchtlingseigenschaft im rechtlichen Sinne liegt nur bei Personen vor, die die Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen, was in der Regel erst in einem Prüfungsverfahren durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge festzustellen ist.

1. Wie viele Flüchtlinge wurden seit 1993 auf dem Luftweg abgeschoben (bitte jeweils gesondert nach Jahren und Flughäfen auf-führen)?

Seit 1993 wurden unter Beteiligung des Bundesgrenzschutzes auf dem Luftwege zurückgeführt:

Flughafen	1993	1994	1995
Berlin-Schönefeld	8 837	7 842	6 943
Berlin-Tegel	207	430	349
Berlin-Tempelhof	43	51	75
Bremen	584	641	603
Düsseldorf	7 768	10 467	6 723
Erfurt	0	10	0
Frankfurt/M.	14 399	11 372	8 215
Hamburg	2 132	2 341	2 085
Hannover	2 036	3 266	632
Köln/Bonn	216	505	265
Leipzig	15	34	2
München	1 615	5 368	2 955
Nürnberg	15	19	33
Stuttgart	1 163	1 720	1 372

2. Welche bundesdeutschen Linien-Fluggesellschaften befördern seit 1993 Flüchtlinge?
3. Welche ausländischen Linien-Fluggesellschaften fliegen Flücht-linge in ihre Herkunftsländer?
4. Mit welchen deutschen und ausländischen Chartergesellschaften läßt die Bundesregierung Flüchtlinge in ihre Heimatländer rück-transportieren?

Bei Rückführungen ausreisepflichtiger Ausländer auf dem Luft-wege werden von den Länderbehörden und dem BGS grundsätz-lich alle Deutschland anfliegenden Fluggesellschaften im Linien-und Charterverkehr in Anspruch genommen, wenn sie – aus poli-zeitaktischen Aspekten gesehen – zweckmäßige Angebote unter-breiten. Die Offerten müssen auch den haushaltsrechtlichen Vor-gaben gerecht werden.

5. Welches sind die Kriterien, die eine deutsche und/oder auslän-dische Fluggesellschaft erfüllen muß, um Aufträge für den Rück-transport von Flüchtlingen zu erhalten?

Vorhandensein der für den Zielstaat erforderlichen Landegenehmigungen, Bereitschaft zur Übernahme der Sicherheitsbegleitung durch gesellschaftseigenes Personal und günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis.

6. Wer hat jeweils mit diesen deutschen und ausländischen Linienflug- und Charterfluggesellschaften entsprechende Auftragsvereinbarungen getroffen?
Wie gestaltet sich üblicherweise die Laufzeit derartiger Vereinbarungen/Verträge, und wurden vor Vertragsvergabe Ausschreibungen vorgenommen?

Die Bundesländer, die Grenzschutzdirektion und die Grenz- oder Ausländerbehörden benachbarter Staaten.

Die Aufträge beziehen sich immer nur auf einen Flug. Sie werden aufgrund der besonderen Sicherheitsbedürfnisse sowie der kurzen Vorbereitungszeiten freihändig nach den geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen vergeben.

7. Hat die Bundesregierung in dem erfragten Zeitraum Vereinbarungen mit deutschen Linien-Fluggesellschaften gekündigt bzw. nicht verlängert?
Wenn ja, wann und aus welchen Gründen?

Nein.

8. Hat die Bundesregierung in dem erfragten Zeitraum Vereinbarungen mit deutschen und ausländischen Chartergesellschaften gekündigt bzw. nicht verlängert?
Wenn ja, wann und aus welchen Gründen?

Nein.

9. Stellen alle deutschen und ausländischen Fluggesellschaften auch das Personal für die Sicherheitsbegleitung?

Nein.

10. Überzeugen sich Fachkräfte im Auftrag der Bundesregierung vom Sicherheitszustand der Flugzeuge und den hygienischen Verhältnissen an Bord?

Ja, stichprobenweise.

- a) Wenn ja, welche Mängel sind bei derartigen Kontrollen zutage getreten?

Keine.

- b) Welche Konsequenzen haben Mängelfeststellungen?

Die Konsequenzen reichen, je nach Größe des Mangels, von der Forderung nach Mangelbeseitigung bis zur Ablehnung der Flugleistung.

- c) Falls keine Kontrollen stattfinden, aus welchen Gründen nicht?

Entfällt.

11. Welche Kosten entstanden seit 1993 durch das Chartern von Flugzeugen deutscher und ausländischer Gesellschaften zum Zwecke der Abschiebung von Flüchtlingen?

Wie hoch waren die konkreten Kosten im Zusammenhang mit der kurzfristigen Charterung für die Abschiebung von sieben sudanesischen Flüchtlingen vom Frankfurter Flughafen nach Khartoum am 12. September 1995?

Der Bundesregierung sind Kosten in Höhe von 19,5 Mio. DM entstanden. Welche Ausgaben von den Ländern getätigt wurden, ist nicht bekannt. Im Rahmen der Rückführung von sieben sudanesischen Staatsangehörigen am 12. September 1995 sind der Bundesregierung keine Kosten entstanden, da das zur Rückbeförderung verpflichtete Luftverkehrsunternehmen in Anspruch genommen wurde.

12. Sind der Bundesregierung seit 1990 Fälle bekanntgeworden, in denen sich das Flugpersonal geweigert hat, Flüchtlinge zu befördern?

Ja.

- a) Wenn ja, um welche konkreten Fälle handelt es sich im einzelnen (bitte Datum und Fluggesellschaft auflisten)?

Statistische und systematische Aufzeichnungen werden nicht vorgenommen.

- b) Welches waren jeweils die Weigerungsgründe?

Bei derartigen Mitnahmeverweigerungen handelt es sich erfahrungsgemäß meist um Entscheidungen des Flugkapitäns, gewalttätige Ausländer wegen der Gefährdung der Sicherheit an Bord nicht zu befördern.

- c) Welche Konsequenzen hatten die Weigerungen für die Betroffenen?

Über die interne Behandlung solcher Vorfälle durch die Fluggesellschaften liegen keine Erkenntnisse vor.

13. Sind der Bundesregierung seit 1990 Fälle bekanntgeworden, in denen sich BGS-Beamte und -Beamtinnen geweigert haben, abzuschiebbende Menschen bei ihrem Rücktransport zu begleiten bzw. an ihrer Abschiebung mitzuwirken?

Ja.

- a) Wenn ja, um welche konkreten Fälle handelt es sich im einzelnen?

Ein Fall am 30. November 1995 in Düsseldorf.

- b) Welches waren jeweils die Weigerungsgründe?

Werden z. Z. in einem Disziplinarverfahren geklärt.

- c) Welche Konsequenzen hatten die Weigerungen für die Betroffenen?

Siehe Antwort zu Frage 13 b.

- d) Wurden in allen Fällen disziplinarrechtliche Schritte gegen BGS-Beamte und -Beamtinnen eingeleitet?

Ja.

- e) Welche Ergebnisse hatten diese Disziplinarverfahren?

Verfahren noch nicht abgeschlossen.

14. Ist das Disziplinarverfahren gegen die im Vorwort erwähnten drei BGS-Angehörigen im Fall der Mitwirkungsweigerung an der Abschiebung von 14 gambischen Flüchtlingen abgeschlossen?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Nein.

15. Ist der Bundesregierung der von Kirchengemeinden, Ärzte- und Flüchtlingsorganisationen, von der Bundesarbeitsgemeinschaft „BAG Kritische Polizistinnen und Polizisten“ und prominenten Einzelpersonen initiierte Appell „Sagt nein! Grundrechte verteidigen! Jede Beihilfe zu menschenrechtswidrigen Abschiebungen verweigern!“ bekannt?

Nein.

16. Mit welchen organisatorischen Maßnahmen hat die Bundesregierung auf diesen Appell reagiert?

Entfällt.

17. Haben nach Kenntnis der Bundesregierung Ärzte/Ärztinnen, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen, Beschäftigte in Abschiebehaftanstalten oder auch Richter/Richterinnen sich jeweils in ihrem Tätigkeitsbereich unter Verweis auf den vorgenannten Appell geweigert, an Abschiebungen mitzuwirken?

Wenn ja, in welchen konkreten Fällen mit welchen Konsequenzen für die Betroffenen?

Nein.

